

**Schiffsführer (ausgenommen Raft)
Mitglieder der Schiffsbesatzung**

**Geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz – SchFG,
BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010
bzw. § 5 Abs. 1 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 in der Fas-
sung BGBl. II Nr. 420/2011**

**Ärztliches Gutachten zum
Farbunterscheidungsvermögen**

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Name:
geboren am:
Geburtsort:

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ja
- nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin
wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ja
- nein

Datum:

Stempel + Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

Erläuterungen

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B,
- Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
- Schiffsführerpatent – 20 m,
- Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse oder ein
- Schifferdienstbuch

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz - FSG.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Schiffsführerpatent – 10 m oder ein
- Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzen. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzen. **In diesem Fall dient dieses Formular als Muster für das ärztliche Gutachten über das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen. Liegt kein Befähigungsausweis vor, dient dieses Formular als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz - FSG.**

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

* * *